



## Informationen des Versicherers über die Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie die folgenden für die Wahrung des Versicherungsschutzes wichtigen Informationen gemäß § 19 Abs 5 VVG und § 28 Abs 4 VVG:

### 1. Verletzung der Anzeigepflicht (§ 19 VVG)

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, anzuzeigen. Stellen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen in diesem Sinne, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. In anderen Fällen der Anzeigepflichtverletzung haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und unser Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Rechte zum Vertragsrücktritt bzw. zur Kündigung des Versicherungsvertrages sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

### 2. Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles (§ 28 VVG)

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Bestimmt der Vertrag, dass wir bei Verletzung einer von Ihnen zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet sind, sind wir nur leistungsfrei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.